## QUALIFIKATIONSPHASE - ABITUR - GESAMTQUALIFIKATION

(Informationen nach der Oberstufen- und Abiturverordnung OAVO vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Okt. 2019)

- An Hessenkollegs müssen die Studierenden in allen Semestern der Qualifikationsphase mindestens 30 Wochenstunden belegen und in den vier Semestern der Q-Phase insgesamt mindestens 32 Kurse besuchen. − § 21 (3)
- Die Studierenden legen am Ende des zweiten Semesters der Q-Phase die beiden Leistungsfächer fest: die Leistungsfächer müssen 4-stündige Fächer sein. § 21 (4)

Die LK-Kombination Geschichte und PoWi ist nicht möglich. – § 21 (4) Eine 2. Fremdsprache kann nicht Leistungsfach sein. – § 21 (4)

- Die **Zulassung zum Abitur** erfolgt, wenn die Verweildauer nicht überschritten ist, Grundkenntnisse in der 2. Fremdsprache nachgewiesen sind, alle verbindlichen Kurse besucht sowie Grund- und Leistungskurse mit entsprechender Punktzahl abgeschlossen wurden. § 23 (1)
- Für die Zulassung und die Berechnung der Gesamtqualifikation werden **Kurse aus den vier Semestern** einschließlich des Prüfungssemesters eingebracht. § 23 (2)
- Die Prüfungsfächer müssen die 3 Aufgabenfelder abdecken. § 24 (1)
  In allen 5 Prüfungsfächern müssen jeweils 4 Kurse aus den 4 Semestern der Q-Phase eingebracht werden. § 24 (5)

und 2. Leistungsfach, 3. Prüfungsfach: schriftliche Prüfungen
 Prüfungsfach: mündliche Prüfung
 Prüfungsfach: Präsentationsprüfung

 Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken. – § 24 (2)

Das 4. (mündliche) Prüfungsfach kann <u>nicht</u> zusätzlich 5. Prüfungsfach sein. – § 24 (3) Eines der schriftlichen Prüfungsfächer kann auch Fach der Präsentationsprüfung sein. – § 24 (8)

• Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch <u>und</u> Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft (oder Informatik) sein. – § 24 (6)

DS kann nur 4. oder 5. Prüfungsfach (<u>jeweils</u> mündliche + fachpraktische Prüfung) sein. Eine in der E-Phase neu begonnene Fremdsprache kann nur 4. oder 5. Prüfungsfach sein. – § 24 (4)

• Schriftliche Prüfungsfächer können nur 3- oder 4-stündige Fächer sein. – § 24 (8)

Ein Fach, das in der Einführungsphase nicht durchgehend belegt wurde, kann in der Regel kein Prüfungsfach sein. Ein solches Fach kann nur (in der Regel 4. oder 5.) Prüfungsfach sein, wenn die oder der Studierende <u>zu Beginn der Qualifikationsphase</u> in diesem Fach eine berufliche oder schulische Vorbildung nachweist. – §§ 24 (5), 24 (8) und 26 (12)

Schriftliche Prüfungen: Bezug zu den ersten 3 Semestern der Q-Phase. –§ 25 (1)

Mündliche Prüfung: Bezug bis Ende der Q-Phase. –§ 25 (1)

Präsentation: Bezug bis zur Aushändigung der Aufgabenstellung. –§ 25 (1)

• Bearbeitungszeit schriftliche Prüfungen: wird durch das Kultusministerium festgelegt. – § 25 (2)

mündliche Prüfungen: in der Regel 20 Minuten. – § 25 (3) Präsentationsprüfungen: in der Regel 30 Minuten. – § 25 (3) (15 Minuten Vortrag / Präsentation + 15 Minuten Kolloquium)

• In den mündlichen Abiturprüfungen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in den schriftlichen Prüfungen; die Aufgabenstellung darf sich nicht nur auf die Sachgebiete und Lernziele nur eines Schulhalbjahres beschränken. –§§ 25 (6) und 25 (7)

## Gesamtqualifikation (§ 26)

- <u>Gesamtergebnis</u>: Im Leistungskurs-, Grundkurs- und Abiturbereich müssen insgesamt **mindestens 300 Punkte** und können maximal 900 Punkte erreicht werden. §§ 26 (1) und (14)
- **Block I:** maximal 600 Punkte

davon max. 240 Punkte im LK-Bereich und max. 360 Punkte im GK-Bereich

- Es dürfen insgesamt <u>höchstens 6 Kurse unter 05 Punkten</u> sein, davon <u>max. 2 LK !</u> § 26 (2) und 26 (14)
- 24 Grundkurse in einfacher Wertung § 26 (2) und 26 (14) mindestens 120 Punkte
- 8 Leistungskurse in zweifacher Wertung § 26 (2) und 26 (14) mindestens 80 Punkte

Summe: 32 Kurse (mit insgesamt höchstens 6 Minderleistungen) Kein Kurs mit 00 Punkten!

• Block II: Abiturprüfung: maximal 300 Punkte, mindestens 100 Punkte – §§ 26 (1) und (14)

- In mindestens drei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskurs, müssen mindestens 05 Punkte erreicht werden. − § 26 (13), 2.
  - **00 Punkte** in einer schriftlichen Prüfung → zusätzliche mündliche Prüfung § 26 (13), 3.
  - O0 Punkte im 4. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) oder im 5. Prüfungsfach (Präsentationsprüfung) → der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine mündliche Nachprüfung angeboten wird § 26 (13), 4.
- Folgende **Kurse müssen eingebracht werden** − § 26 (11):

Aufgabenfeld I: 4 Kurse Deutsch und 4 Kurse Englisch

Aufgabenfeld II: 4 Kurse Geschichte oder PoWi

Aufgabenfeld III: 4 Kurse Mathematik <u>und</u> 2 Kurse aus einer Naturwissenschaft

Es können **höchstens drei Sportkurse** eingebracht werden. – § 26 (5), 1. Sport ist kein Prüfungsfach.

- Wenn eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiter belegt wird, können Kurse einer solchen Fremdsprache nur dann in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn mindestens einer der beiden Kurse aus Q3 und Q4 eingebracht wird. − § 26 (5) 3.
- Wer eine im Vorkurs oder der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache am Ende der Einführungsphase nicht mit mindestens 05 Punkten abgeschlossen hat, <u>muss</u> diese Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiter belegen (auch wenn die / der Studierende vorhat die Schule nach Q2 mit Fachhochschulreife zu verlassen). – § 21 (12) 1. und § 21 (13)
- Erreichen Studierende weder in Q1 oder in Q2 noch in einer Überprüfung bis zum Ende von Q2 fünf Punkte, müssen sie den Bildungsgang verlassen. § 21 (14)

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist (nach § 48 OAVO) aber möglich, da der Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache dafür nicht erforderlich ist. – § 48 (2)